



Die neue Auskunftspflicht des § 32d UrhG

Wie bereits am 29.04.2023 im Rahmen meines Vortrages auf der Leipziger Buchmesse ausgeführt, gibt es eine neue Auskunftspflicht für Vertragspartner von Urhebern und ausübenden Künstlern. Für vor dem 07.06.2021 geschlossene Verträge war die erste Auskunft am 07.06.2023 fällig. Die wichtigsten Informationen dazu sind hier zusammengefasst.

1. Grundsätzliches

Das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, das am 07.06.2021 in Kraft trat, regelt die neue Auskunftspflicht. Das Gesetz selbst ist in Umsetzung der DSM-Richtlinie (2019/790) der EU entstanden.

§ 32d UrhG wurde bereits im Jahr 2016 im Rahmen des Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung geschaffen, das am 01.03.2017 in Kraft trat. Der *Auskunftsanspruch* zu Gunsten des Urhebers wurde nunmehr in eine *Auskunftspflicht* zulasten des Vertragspartners umgewandelt, d. h. es ist ungefragt Auskunft zu erteilen.

Die Rechenschaft über die Auskunftspflicht muss der Vertragspartner weiterhin nur auf Verlangen des Urhebers ablegen (§ 32d Abs. 1a UrhG). Auch die Auskunft über Namen und Anschriften seiner Unterlizenznehmer ist nur nach Aufforderung durch den Urheber zu erteilen (§ 32d Abs. 1a UrhG). Bezüglich in die Lizenzkette involvierte Dritter bleibt es ebenfalls bei einem Anspruch (§ 32e UrhG).

Die Auskunftspflicht nach § 32d UrhG und der Auskunftsanspruch nach § 32e UrhG bestehen jetzt auch zugunsten der ausübenden Künstler (§ 79 Abs. 2a UrhG).

2. Auskunftspflicht des Vertragspartners

Die Auskunftspflicht besteht, wenn ein Vertragspartner mit einem Urheber oder einem ausübenden Künstler eine entgeltliche Rechteeinräumung vereinbart hat (§ 32d Abs. 1 Satz 1 UrhG). Bei einer unentgeltlichen Rechteeinräumung besteht somit keine Auskunftspflicht. Ebenfalls gibt es keine Auskunftspflicht, wenn der Vertrag nicht direkt mit dem Urheber oder dem ausübenden Künstler abgeschlossen wurde.

Der Vertragspartner muss dem Urheber oder ausübenden Künstler mindestens einmal jährlich unaufgefordert Auskunft erteilen. Die Auskunft muss den Umfang der Werknutzung und die daraus gezogenen Erträge und Vorteile umfassen (§ 32d Abs. 1 Satz 1 UrhG). Sie hat auf Grundlage der Informationen zu erfolgen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden sind (§ 32d Abs. 1 Satz 2 UrhG).

Die erste Auskunft ist ein Jahr nach Beginn der Werknutzung und für die Zeit zu erteilen, in der das Werk tatsächlich genutzt wurde (§ 32d Abs. 1 Satz 3 UrhG). Das war in jedem Fall der 07.06.2023.

Gemäß der Gesetzesbegründung besteht für Vertragspartner die Möglichkeit, Dritte mit der Auskunftserteilung zu beauftragen. Hierfür werden ausdrücklich Verwertungsgesellschaften genannt, da diese umfangreiche Daten über Werknutzungen erheben (siehe RegE, 03.02.2021, Seite 93).



3. Ausschluss und Ausnahmen

Die Auskunftspflicht nach § 32d UrhG kann grundsätzlich nicht vertraglich ausgeschlossen bzw. umgangen werden (§ 32d Abs. 3 Satz 1 UrhG). Auch wenn dem Vertrag ein anderes Recht zugrunde gelegt wird, ist die Auskunftspflicht zwingend anwendbar, wenn

- auf den Vertrag ohne eine Rechtswahl deutsches Recht anwendbar wäre (§ 32b Nr. 1 UrhG)
- auf den Vertrag ohne eine Rechtswahl nicht deutsches Recht anwendbar wäre, aber maßgebliche Nutzungshandlungen in Deutschland Vertragsgegenstand sind (§ 32b Nr. 2 UrhG).

Die Auskunftspflicht kann nur ausgeschlossen werden, wenn der Vertrag auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (GVR) oder einem Tarifvertrag beruht (§ 32d Abs. 3 Satz 1 UrhG)

Unter bestimmten Bedingungen besteht keine Auskunftspflicht. Das gilt:

- wenn ein Urheber hat nur einen nachrangigen Beitrag zu einem Werk geleistet (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 UrhG),
- wenn die Auskunftspflicht für den Vertragspartner unverhältnismäßig ist, z.B. wenn der Aufwand für die Auskunft außer Verhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung steht (§ 32d Abs. 2 Nr. 2 UrhG).

Es ist derzeit noch unklar, wie genau ein nachrangiger Beitrag bzw. eine Unverhältnismäßigkeit ermittelt wird. Zu einer Präzisierung dieser Regelungen wird die Rechtsprechung beitragen.

4. Rechtsfolgen

Für Urheber besteht weiterhin die Möglichkeit, die Pflicht zur Auskunftserteilung gegenüber dem Vertragspartner individuell durchzusetzen. Da die Auskunftspflicht nunmehr auch gegenüber ausübenden Künstlern besteht, können auch diese die Erfüllung der Pflicht individuell durchsetzen.

Neu ist die mit § 36d UrhG geschaffene Möglichkeit für Vereinigungen von Urhebern oder ausübenden Künstlern, bei Nichterteilung von Auskünften einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen. Voraussetzung dafür ist, dass ein Werknutzer Urhebern oder ausübenden Künstlern in mehreren gleich oder ähnlich gelagerten Fällen nicht die Auskünfte gemäß § 32d oder § 32e UrhG erteilt (§ 36d Abs. 1 Satz 1 UrhG). Der Anspruch besteht nicht, wenn die Auskunftserteilung in einer Vereinbarung geregelt ist, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel oder einem Tarifvertrag basiert (§ 36d Abs. 3 UrhG).



5. Altverträge

Die Auskunftspflicht gem. § 32d UrhG und der Auskunftsanspruch gem. § 32e UrhG gelten ab dem 07.06.2022 auch für vor dem 07.06.2021 abgeschlossene Verträge (§ 133 Abs. 3 Satz 1 UrhG). Der neuen Auskunftspflicht kann sich somit nicht durch den Verweis auf bestehende Altverträge entzogen werden. Die erste Auskunft für vor dem 07.06.2021 abgeschlossene Verträge war am 07.06.2023 fällig.

Die einzige Ausnahme betrifft Verträge im Filmbereich. Die Auskunft über

- Filmwerke,
- Laufbilder und
- die zu ihrer Herstellung benutzten Werke

ist für vor dem 01.01.2008 abgeschlossene Verträge nur auf Verlangen des Urhebers (oder ausübenden Künstlers) zu erteilen (§ 133 Abs. 3 Satz 2 UrhG). Es bleibt für diese Werke also bei einem Auskunftsanspruch.

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Pflicht zur Auskunftserteilung sollte geprüft werden:

1. Der Unternehmer muss bezüglich der gemäß des Urheberrechtsgesetzes geschützten Leistungen prüfen, ob er mit Urhebern oder ausübenden Künstlern Verträge **direkt** abgeschlossen hat.
2. Der Unternehmer muss prüfen, ob es sich um einer **entgeltliche Rechteeinräumung** handelt.
3. Jeder Unternehmer muss prüfen, ob in Bezug auf die geschützten Leistungen eine **Gemeinsame Vergütungsregel** oder ein **Tarifvertrag** existiert.
4. Der Unternehmer muss prüfen, ob es sich um einen **nachrangigen Beitrag** zum Werk handelt.
5. Der Unternehmer muss prüfen, ob der **Aufwand unverhältnismäßig** hoch ist.
6. Der Unternehmer muss prüfen, ob es sich um ein Vertrag aus dem **Filmbereich** handelt, der vor dem 01.01.2008 abgeschlossen wurde.
7. Der Unternehmer muss in Bezug auf den Auskunftsanspruch prüfen, ob er **Sublizenzverträge mit Dritten** abgeschlossen hat.

Stand: 09.06.2023